Finanz- und Beitragsordnung der Schwimmabteilung der Sport-Union Neckarsulm e.V

1. Einleitung

Die Abteilung Schwimmen der Sport-Union Neckarsulm e.V. gibt sich eine Finanz- und Beitragsordnung gem. § 5 der Abteilungsordnung. Grundlage ist die Finanzordnung des Vereins und die Abteilungsordnung.

2. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Die Abteilung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für die Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss von der Abteilungsleitung ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf der Abteilung wird in der Abteilungsleitung beraten und im Hauptausschuss des Vereins bestätigt.
3. Der Haushaltsplanentwurf ist bis zum 01. Mai für das folgende Geschäftsjahr in der Abteilungsleitung zu beraten und zu beschließen.
4. Von der Abteilung werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt, sofern nicht durch den Hauptverein übernommen:

a. **Einnahmen:**
a) Mitgliedsbeiträge
   a. Eigenbeteiligungen Meldegelder
   b. Kostenübernahme Trainingslager
   c. Zuschüsse für lizenzierte Trainer
   d. Einnahmen aus Schwimmkursen
   e. Zuschüsse für Ausrichter
   f. Meldegeld-Einnahmen eigene Wettkämpfe
   g. Spenden

Ausgaben:
   a. Vergütungshöhe der Übungsleiter, Kosten für Übungsleitervergütung
   b. Übungsleiter-Ausbildung, KARi-Ausbildung
   c. Zuschuss für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
   d. Beiträge an DSV, WLSB und sonstige Fachverbände
   e. Lizenz-, Melde- und Startgebühren
   f. Strafgelder
   g. Versicherungen und Steuern, die die Abteilung betreffen
   h. Geschenke und Ehrungen (unter Beachtung der Freigrenzen)
   i. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
   j. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
   k. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
   l. Werbekosten
   m. Gesellige Abteilung Veranstaltungen
   n. Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches

4. Jahresabschluss

1. Die Abteilung muss ihre jeweiligen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr im Jahresabschluss nachweisen.
2. Der Jahresabschluss wird in der Abteilungsversammlung bekannt gegeben.

5. Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Finanzwart verwaltet die Abteilungskasse und überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung werden übersichtlich und transparent abgewickelt und verbucht.
3. Zahlungen werden vom Finanzwart nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Der Abteilungsleiter und der Finanzwart sind für die Einhaltung des Haushaltsplans im Rahmen des jeweiligen Budgets verantwortlich.

6. Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein erhoben und verbucht. Sie stehen der Schwimmabteilung in voller Höhe zur Verfügung.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Schwimmabteilung werden über die Abteilungskasse verbucht.
3. Für Trainer und Übungsleiter wird im Rahmen der Übungsleiterpauschale eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für diese Übungsleiter ist ein entsprechender Vertrag auszufertigen.
   Für eine Anstellung von Trainern im Rahmen eines Minijobs, bzw. einer Teilzeit-, oder Vollzeitstelle, ist ein Vertrag in Zusammenarbeit mit dem Hauptverein aufzusetzen.
4. Für Vergabe von Trainer- und Übungsleiter-Ressourcen, z.B. Kooperation Schule Verein im Schwimmunterricht, wird mit dem jeweiligen Leistungsanforderer eine entsprechende Vergütung vereinbart und vertraglich geregelt.
5. Die Abteilungsbeiträge und Kursgebühren, sowie die Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, werden in der Abteilungsleitung beraten und festgelegt bzw. in der Abteilungsversammlung verabschiedet.
6. Anfallende Start- und Meldegelder werden grundsätzlich vom Sportler getragen. Eine detaillierte Übersicht von Wettkampfkosten und Zuschüssen sind dem Anhang zu entnehmen.
7. Finanziell schwächer gestellten Personen du Familien kann auf Antrag Ermäßigungen bzw. weitere Zuschüsse bei externen Meisterschaften gewährt werden. Anträge dazu sind formlos, mit den entsprechenden Nachweisen an die Abteilungsleitung zu richten.
8. Für die Absicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im eigenen Bad, bei eigenen Veranstaltungen, sowie Verbandsveranstaltungen können die aktiven Mitglieder der Leistungsgruppen zu Einsätzen herangezogen werden, wenn:
   a. Volljährigkeit besteht bzw.
   b. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte oder
   c. Jugendliche in Abstimmung mit deren Erziehungsberechtigten.
   d. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Mitglieder, die ein Schul- oder Studienjahr im Ausland oder nicht in der Region verbringen, sowie Schwimmkursteilnehmer.
9. Zu den Einsätzen der unter 8. Genannten Personen (aktive Mitglieder) zählen folgende Aufgaben:
   a. Trainer oder Übungsleiter
   b. Kampfrichter bei eigenen wie externen Veranstaltungen
   c. Helfer für den Auf- und Abbau bei Veranstaltungen
   d. Helfer zur Bewirtung bzw. im Veranstaltungsteam

10. Zeitlich gliedern sich Helfereinsätze wie folgt:
    a. Ein Arbeitseinsatz (AE) entspricht max. 4 Zeitstunden bei Halbtagesveranstaltungen
    b. Zwei Arbeitseinsätze (2 AE) entsprechen mind. 5 Zeitstunden bei Ganztagesveranstaltungen
11. Für jedes Geschäftsjahr sind grundsätzlich 3 Arbeitseinsätze je aktives Mitglied zu erbringen. Für jeden nicht erbrachten Arbeitseinsatz werden 20€ in Rechnung gestellt. Bei Familien mit mehreren aktiven Mitgliedern sind für das erste aktive Mitglied drei, für das zweite zwei und für jedes weitere aktive Mitglied jeweils ein Arbeitseinsatz zu erbringen.
12. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres und folgt nicht dem Kalenderjahr. Neumitglieder, die bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres der Abteilung beitreten, verpflichten sich, die geforderten Arbeitseinsätze im laufenden Geschäftsjahr auszugleichen. Für Neumitglieder, die ab dem 01.02. eintreten, reduziert sich die Anzahl der Arbeitseinsätze auf 2.

7. Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird über die vom Verein vorgegeben Konten bargeldlos abgewickelt. Bareinnahmen und -ausgaben werden über die Abteilungskasse gemäß dem Haushaltsplan abgewickelt und gebucht.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlender Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung sowie die Höhe der Ausgaben sind durch Unterschrift des Abteilungsleiters oder seines Vertreters zu bestätigen.
3. Die bestätigten Rechnungen sind vom Finanzwart, unter Beachtung von Zahlungsfristen, rechtzeitig über das Abteilungskonto zu begleichen.

8. Spenden

1. Der Hauptverein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich der Abteilung Schwimmen zugewiesen werden.

9. Sonstiges

Wesentlicher Bestandteil dieser Finanz- und Beitragsordnung ist der beigefügte Anhang.

10. Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2026 beschlossen, tritt in Kraft am 01.08.2026 und löst damit die Version vom 01.08.2024 ab.

1. Aufwendungserstattungen

1. Aus Mitteln der Schwimmabteilung können keine Aufwendungsersatzansprüche geltend gemacht werden.
2. Fahrtkosten und Übernachtungskosten zu Wettkampfveranstaltungen für Trainer und Übungsleiter können nach vorheriger Absprache erstattet werden. Vorausgesetzt der Wettkampfort befindet sich weiter als 120 km von Neckarsulm entfernt. Die Abrechnung richtet sich nach den Regelsätzen gem. § 9 (1) Nr. 4 EstG in seiner jeweils gültigen Fassung. Es wird ausdrücklich auf die Bildung von Fahrgemeinschaften hingewiesen.
3. Eine Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen für Trainer und Übungsleiter erfolgt gem. der jeweils gültigen Fassung des § 9 (4a) EstG.
4. Übernachtungskosten für Aktive können von der Abteilung nicht übernommen werden.

2. Entschädigungen für Übungsleiter und Trainer

1. Die Entschädigung der Übungsleitertätigkeit im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich aus Haushaltsmitteln der Abteilung hat aufgrund der Bedeutung für den Sportbetrieb höchste Priorität. Dabei sind die geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen, z.B. Übungsleiterpauschbetrag, unbedingt einzuhalten.
2. Es gelten folgende Vergütungsgrundsätze:
   a. **Trainer mit abgeschlossene Sportstudium**, bzw. sportwissenschaftliche Ausbildung erhalten 25,00 EUR pro Zeitstunde. Eine Anstellung als Teilzeit- oder Vollzeit auf vertraglicher Grundlage ist möglich.
   b. **Trainer mit gültiger C, B oder A-Lizenz** Leistungssport Schwimmen erhalten 15,00 EUR pro Zeitstunde des Trainingsangebotes. Dies gilt nur, wenn die Zuschüsse des WLSB in vollem Umfang der Schwimmabteilung zur Verfügung gestellt werden.
   c. **Trainer mit Übungsleiter-Assistent:** 8,00 EUR pro Zeitstunde.
   d. **Übungsleiter – Helfer** ohne Ausbildung: 5,00 EUR pro Zeitstunde.
   e. **Kursleiter** werden in Abhängigkeit der Kursertragssituation und vergleichbaren Lizenzen in Anlehnung an die Punkte a bis d vergütet. Es werden ausschließlich die Kurszeiten vergütet.
3. Die erbrachten Leistungen sind durch einen Stundennachweis auf dem Formular zu belegen.
4. Für die steuerliche Behandlung aller Vergütungen sind die Empfänger selbst verantwortlich.
5. Vergütungsabrechnungen müssen quartalsweise bis spätestens zum Monatsletzten des Folgemonats unaufgefordert erfolgen.
6. Die Entschädigungen für Übungsleiter und Trainer dürfen nur bezahlt werden, soweit die Finanzlage der Abteilung dies zulässt. Die Finanzsituation der Abteilung darf nicht gefährdet werden. Daher ist die Schwimmabteilung auch darauf angewiesen, dass die Zuschüsse des WLSB für lizenzierte Übungsleiter an die Abteilung weitergeleitet werden. Beantragung und Verfolgung dieser Zuschüsse liegt bei der Abteilungsleitung.

3. Beiträge und Kursgebühren

1. Der Abteilungsbeitrag beträgt für jeden Schwimmer*in der Abteilung Schwimmen pauschal 60,00 EUR pro Jahr. Dieser Beitrag wird auch für passive Mitglieder erhoben. Der Beitragseinzug für den Grundbeitrag erfolgt immer am 01.10. des Jahres.
2. Für die Aufnahme in die Abteilung Schwimmen muss eine einmalige Aufnahmegebühr (Organisationsaufwand) in Höhe von 50,00 € entrichtet werden.
3. Um den erhöhten Traineraufwendungen und Nutzungsentgelte für das Sportbad Rechnung zu tragen, erhebt die Abteilung zusätzliche gruppenbezogene Zulagen. Der Beitragseinzug der Leistungszulage für die laufende Saison erfolgt am 01.02. des Jahres.
4. Bei Familien mit mehreren Kindern reduziert sich die Beitragspflicht ab dem 3. Kind mit aktiver Mitgliedschaft, auf den Grundbetrag, die Leistungszulage entfällt bis zur Gruppe 3

(Nachwuchsgruppen). Ab der Gruppe 2 beläuft sich die Leistungszulage auf 50% (für Gruppe 2 bedeutet das 165€).

5. Die Kursgebühren werden nach Anzahl der Teilnehmer, Badkosten und Aufwendungen für Kursleiter jeweils festgelegt und den Kursteilnehmern direkt in Rechnung gestellt.

Übersicht Beiträge/Gruppe:

Gruppe	Bezeichnung	Trainings-einheiten	Grund-Beitrag	Leistungs-Zulage	Gesamt
Gruppe 5	Masters/Wasserball	bis 4 TE	60,00€	96,00	156,00€ (13,00€ mtl.)
Gruppe 4	Breitensport B1, B2 Haie, Otter	bis 3 TE	60,00€	156,00€	216,00€ (18,00€ mtl.)
Gruppe 3	Nachwuchsgruppen, NT	bis 3 TE plus Ferien	60,00€	240,00€	300,00€ (25,00€ mtl.)
Gruppe 2	Leistungsgruppe 2, L2	bis 5 TE plus Ferien	60,00€	330,00€	390,00€ (32,50€ mtl.)
Gruppe 1	Leistungsgruppe 1, L1	bis 8 TE plus Ferien	60,00€	492,00€	552,00€ (46,00€ mtl.)

4. Wettkämpfe, Meldegelder und Trainingslager

1. Verantwortlich in erster Linie für die Meldungen zu WK ist der jeweilige Trainer/in und Übungsleiter/in.
2. Die Kosten zur Erteilung der Erstregistrierung und jährlichen Lizenzierung bei DSV trägt für alle Aktiven die Schwimmabteilung.
3. Jeder Aktive ist für die jährliche Untersuchung seiner Sportgesundheit, als dringende Voraussetzung zur Teilnahme an WK, selbst verantwortlich.
4. Meldegelder werden grundsätzlich vom Sportler getragen. Eine detaillierte Übersicht von Wettkampfkosten und Zuschüssen sind der Tabelle in diesem Kapitel zu entnehmen.
5. Bleiben Aktive von den gemeldeten Starts an Wettkämpfen fern, wird das angefallene Meldegeld sowie dadurch evtl. angefallene nachträgliche Meldegelder oder Strafgelder (ENM) eingefordert.
6. Meldegelder werden bei allen Mannschaftswettbewerben (z.B. Staffeln) von der Abteilung übernommen
7. Masters/Senioren tragen die anfallenden Meldegelder aller Wettkampfveranstaltungen selbst.
8. Mit Abgabe der Meldung wird das Meldegeld fällig. Dieses wird zeitnah durch den Finanzwart mit einer Rechnung eingefordert. Die Zahlung erfolgt gemäß den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen unter Angabe Rechnungsnummer auf das Bankkonto der Abteilung Schwimmen.
9. Fällige Rechnungsbeträge werden angemahnt und können bei Nichtzahlung zum Ausschluss von Teilnahmen an Wettkämpfen führen.
10. Trainingslagerkosten werden grundsätzlich von dem Teilnehmer selbst getragen.
    Die Übernachtungs- und Fahrtkosten der Trainer werden auf die Teilnehmer umgelegt und soweit möglich vom Verein bezuschusst.

Übersicht Meldegelder und Übernachtungskosten /Wettkampfart:

Wettkampfart	Meldegeld	Übernachtung Sportler	Übernachtung Trainer	Verpflegung Trainer
Einladungs-Wettkämpfe	Selbstzahler	Selbstzahler	Selbstzahler	gemäß Anhang Finanzordnung
Bezirk-Regionalmeisterschaften	Selbstzahler	Selbstzahler	Selbstzahler	gemäß Anhang Finanzordnung
Württembergische Meisterschaften	Selbstzahler	Selbstzahler	Selbstzahler	gemäß Anhang Finanzordnung
Baden-Württembergische Meisterschaften – Einzelstarts	Selbstzahler	Selbstzahler	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung
Süddeutsche Meisterschaften – Einzelstarts	Abteilung	Selbstzahler	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung
Deutsche Jahrgangsmeisterschaften (DJM)	Abteilung	Selbstzahler	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung
Deutsche Meisterschaften Schwimmerischer Mehrkampf (DM SMK)	Abteilung	Selbstzahler	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung
Deutsche Meisterschaften	Abteilung	Selbstzahler	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung
DMS	Abteilung	Abteilung	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung
DMSJ	Abteilung	Abteilung	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung
DMS Masters	Abteilung	Selbstzahler	n.a.	gemäß Anhang Finanzordnung
Verbands- oder Bundeskadermaßnahmen – durch Landestrainer z.B. Ländervergleich	Abteilung	Verband	n.a.	n.a.
Verbands- oder Bundeskadermaßnahmen durch Vereinstrainer z.B. LVT	Selbstzahler	Selbstzahler	ggf. Übernahme von Abteilung auf Antrag	gemäß Anhang Finanzordnung

5. Kampfrichterlizenzen

1. Für die Absicherung des Wettkampfbetriebes ist es notwendig Eltern, deren Kinder an Wettkämpfen teilnehmen als Kampfrichter mit einzubeziehen. Somit ist es erforderlich, dass mind. 1 Elternteil über eine gültige Kampfrichterlizenz verfügt, soweit das Kind am Wettkampfbetrieb teilnimmt.
2. Die Abteilung behält sich vor Kinder vom Wettkampfbetrieb auszuschließen, soweit keine gültige Lizenz bei mind. 1 Elternteil vorliegt. Masters/Senioren benennen mit Abgabe der Meldung die Kampfrichter und organisieren die Kamprichterstellung selbstständig.

6. Sportkleidung & Sonstiges

1. Für alle Aktiven steht der Vereinsshop mit der Teamkleidung zur Verfügung.
2. Zuschüsse/Kosten zu der Sportkleidung für Sportler können nicht gewährt werden und müssen von jedem selbst getragen werden
3. Trainer/Übungsleiter bekommen alle 2 Jahre ein Vereinsshirt gestellt. Bedarfe darüber hinaus kann von jedem über den Shop erworben werden.
4. Pauschale für Geschenke/Ehrungen sind auf 25€ pro Anlass festgelegt.

Änderung und Anpassung der Beitragssätze an die Gruppenstruktur, Registrierung, Lizenzen der Masters. Auf der Mitgliederversammlung 30.06.2026 auf Antrag beraten und beschlossen, tritt am 01.08.2026 in Kraft.